

RS OGH 1988/7/28 7Ob619/88, 2Ob35/08y, 8Ob14/09f, 2Ob126/17v, 3Ob12/19i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.07.1988

Norm

ZPO §148

Rechtssatz

Wird der Wiedereinsetzungsantrag bei einem funktionell nicht zuständigen Gericht eingebracht, dann ist er zurückzuweisen. Eine amtswegige Überweisung findet nicht statt. Hat das unzuständige Gericht den Antrag an das zuständige Gericht weitergesandt, dann ist er nur dann als rechtzeitig anzusehen, wenn er noch innerhalb der Frist des § 148 Abs 2 ZPO bei letzterem einlangt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 619/88

Entscheidungstext OGH 28.07.1988 7 Ob 619/88

- 2 Ob 35/08y

Entscheidungstext OGH 27.03.2008 2 Ob 35/08y

nur: Wird der Wiedereinsetzungsantrag bei einem funktionell nicht zuständigen Gericht eingebracht, dann ist er zurückzuweisen. Eine amtswegige Überweisung findet nicht statt. (T1)

- 8 Ob 14/09f

Entscheidungstext OGH 02.04.2009 8 Ob 14/09f

nur T1

- 2 Ob 126/17v

Entscheidungstext OGH 27.07.2017 2 Ob 126/17v

Beisatz: Eine amtswegige Überweisung ist an sich nicht vorgesehen. (T2)

- 3 Ob 12/19i

Entscheidungstext OGH 23.05.2019 3 Ob 12/19i

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0036569

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at